

Betreff: Datenschutzbeschwerde

An die
Datenschutzbehörde
Barichgasse 40-42
1030 Wien

Wien, am 11.01.2024

Betreff: Datenschutzbeschwerde wegen Verstoß gegen Art. 6 DSGVO

Sehr geehrte Damen und Herren!

Hiermit bringe ich Datenschutzbeschwerde ein und ersuche, die behauptete Rechtsverletzung festzustellen.

Sachverhalt:

Ich habe als Einsatzoffizier der Landespolizeidirektion Wien über Auftrag des Herrn Landespolizeipräsidenten eine Lagebeurteilung im Bereich des Stephansplatzes erstellt.

Herr Wilhelm Langthaler, Rögergasse 24-26, 1090 Wien betreibt eine Website, dieser link [Palästina Solidarität Österreich | \(palaestinasolidaritaet.at\)](http://Palästina Solidarität Österreich | (palaestinasolidaritaet.at)) ist die Startseite (homepage) seines Internetauftrittes.

Auf der speziellen Webseite www.palaestinasolidaritaet.at/de?page=2 wurde vom Betreiber gegenständliches Schreiben als Anhang veröffentlicht, somit hat er ohne meine Zustimmung meine personenbezogenen Daten verarbeitet (Verstoß gegen Art. 6 DSGVO).

Auf Seite 1 und 7 dieses Anhanges ist mein voller Name angeführt.

Als Beweis habe ich beiliegende screenshots angefügt.

Ich habe durch einen Kollegen am 10.01.2024 von diesem Verstoß gegen Art. 6 DSGVO erfahren.

Das Impressum dieser Website enthält folgende Informationen:

Impressum

Offenlegung gemäß §25 Mediengesetz:

Kontakt: info@palaestinasolidaritaet.at

Medieninhaber und Herausgeber:

Wilhelm Langthaler, Rögergasse 24-26, 1090 Wien

Beschwerdegegner ist daher Herr Wilhelm Langthaler, Rögergasse 24-26, 1090 Wien.

Ich ersuche daher, die behauptete Rechtsverletzung festzustellen.

In dieser Angelegenheit handelt es sich um die Verletzung im Recht auf Geheimhaltung iSd § 1 Abs. 1 DSG (Verfassungsbestimmung).

§ 1 Abs 1 DSG gewährleistet jedermann die Geheimhaltung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten, soweit er daran ein schützenswertes Interesse hat.

Im gegenständlichen Fall handelt es sich um eine Verletzung im Recht auf Geheimhaltung von personenbezogenen Daten (Vorname, Nachname, etc.) durch unzulässige Offenlegung von personenbezogenen Daten im Internet. Die Verletzung ist durch die unwiderrufliche, weltweite Offenlegung einer Vielzahl von Personen besonders gravierend.

Gem. § 1 Abs. 2 DSG sind Beschränkungen des Geheimhaltungsanspruches nur zulässig, wenn die Verwendung (Verarbeitung) personenbezogener Daten im lebenswichtigen Interesse des Betroffenen oder mit seiner Zustimmung erfolgen, bei überwiegenden berechtigten Interesse eines anderen oder bei Vorhandensein einer qualifizierten gesetzlichen Grundlage. Hier käme aufgrund des Sachverhaltes (für Private) nur das überwiegend berechtigte Interesse in Betracht.

Überwiegende berechtigte Interessen (gem. Art 6 Abs. 1 lit f DSGVO) des Beschwerdegegners liegen keine vor. Die Veröffentlichung eines Bescheides zum Zwecke der „Information“ oder dem „Ausübung von Kritik“ kann auch ohne Eingriff in das Recht auf Geheimhaltung, daher ohne Veröffentlichung von personenbezogenen Daten des Beschwerdeführers erfolgen. Zu Erfüllung des Erlaubnistarbestandes muss die Verarbeitung der Daten (Veröffentlichung im Internet zu einem vom Beschwerdegegner vorzubringenden Zwecke) erforderlich und verhältnismäßig sein. Ein berechtigtes Interesse des Beschwerdegegners bei der Veröffentlichung der gegenständlichen personenbezogenen Daten liegt hier gerade nicht vor. Zudem war die Veröffentlichung der personenbezogenen Daten weder erforderlich noch verhältnismäßig.

Gleichzeitig rege ich die Einleitung und Durchführung eines Verwaltungsstrafverfahrens an.

Mit besten Grüßen

Bundesministerium für Inneres
Sicherheitsakademie

[REDACTED]
[REDACTED]
Marokkanergasse 4, 1030 Wien, Österreich
[REDACTED]

Anhänge (screenshots):

LPD deklariert Wiener Stephansplatz zur Palästina-Demo-freie Zone

Veröffentlicht: 22. Dezember 2023

Polizei spricht zynisch von palästinensischen „Kollateralopfern“ und „Israels existenziell notwendigem Krieg“

Polizei spricht zynisch von palästinensischen „Kollateralopfern“ und „Israels existenziell notwendigem Krieg“ Die Wiener Polizei ist außer Rand und Band und plappert die primitivste israelische Kriegspropaganda nach. In einer unerwarteten Volte werden die Friedenskundgebungen dann doch erlaubt...



DE | EN

LPD deklariert Wiener Stephansplatz zur Palästina-Demo-freie Zone



GEFÄHRDUNGSEINSCHÄTZUNG

Abschließende Gesamteinschätzung des Verfassers:

Seit dem barbarischen Angriff vom 07.10.2023 befindet sich Israel in einem - für Israel existenziell notwendigen - Krieg gegen die Terrororganisation HAMAS. Es erschien von Beginn an logisch, dass mit Fortdauer dieses Krieges – speziell aufgrund der Kollateralopfer im Gazastreifen – einerseits die kritischen und feindlichen Stimmen gegen Israel sowie umgekehrt auch die pro-palästinensischen Solidaritätsbekundungen zunehmen werden. Die Faktenlage – Zunahme der pro-Palästina Kundgebungen sowie der eklatanten Steigerung antisemitischer Delikte im Bundesgebiet – bestätigt dies auch generell für Österreich und speziell für Wien.

Termine

Krem: Infotisch zu Palästina
10. Januar 2024 - 14:00

Innsbruck: Infotisch
10. Januar 2024 - 16:00

Aufstand im Ghetto!
11. Januar 2024 - 18:30

Wien: Demo für Waffenstillstand
13. Januar 2024 - 15:00

Wien: Kundgebung gegen
Waffeneinführungen an Israel
18. Januar 2024 - 18:00

Newsletter

Wir laden alle Interessierten ein unseren Newsletter zu abonnieren: https://listi.joberlin.de/mailman/listinfo/oberselkow_kriegsgeheul Überliest man leicht den Absatz über den „lokalen Knotenpunkt Stock-im-Eisenplatz“, der die öffentliche Sicherheit bzw. das öffentliche Wohl“ gefährden würde.

Oder auch durch ein einfaches Mail an: info@palaestinasolidaritaet.at

Polizei spricht zynisch von palästinensischen „Kollateralopfern“ und „Israels existenziell notwendigem Krieg“

Die Wiener Polizei ist außer Rand und Band und plappert die primitivste israelische Kriegspropaganda nach. In einer unerwarteten Volte werden die Friedenskundgebungen dann doch erlaubt – wenn sie nicht am Stephansplatz stattfinden.

Kürzlich hat die Polizei zwei weitere Palästina-Kundgebungen für den 19. und 22. Dezember untersagt (siehe Anhang). Die Argumentation ist wild:

Israel befände sich „in einem existenziell notwendigen Krieg gegen die Hamas“, während die Palästinenser „Kollateralopfer“ seien. Anders gesagt: ohne Völkermord geht es nicht. Die simple Idee, die Ursachen des Konflikts, namentlich Apartheid, Vertreibung und Kolonialismus an der Wurzel zu packen, soll unsagbar gemacht und am besten strafrechtlich verfolgt werden. Die Zunahme „pro-palästinensischer Solidaritätsbekundungen“ wird gleich neben die „eklatante Steigerung antisemitischer Delikte“ gestellt. Es kommt wieder die bekannte Umdeutung des Antisemitismus zur Anwendung, um die Bewegung für Demokratie und Gleichheit zu bekämpfen. Und die erdichtete „hohe allgemeine Bedrohungslage in Österreich hinsichtlich islamistischen Extremismus/Terrorismus“ darf auch nicht fehlen.

Wir kennen das Bild schon: die Befehlsträger des Dolßuß-Verehers und Innenministers Karner klippern in die Tasten als wären sie Kolonialbeamte direkt an der Front der Unterwerfung und Tötung der Urbevölkerung.

Die Polizei hat die Kriegsgeheul überliest man leicht den Absatz über den „lokalen Knotenpunkt Stock-im-Eisenplatz“, der die öffentliche Sicherheit bzw. das öffentliche Wohl“ gefährden würde.

Der Gefährdungseinschätzung (als eine Art Vorstufe zum Untersagungsbescheid) ist ein Dossier mit dem Dateinamen „Problemstellung Innere Stadt – Versammlungen“ beigelegt (anbei). Intention: überhaupt keine nennenswerten politischen Proteste mehr in Zentrum zulassen.

Unerwartete Wendung der Geschichte, nach dem zuvor noch das Terror-Armageddon bemüht worden war; „Nach dem ich schriftlich geantwortet und eine Änderung des Orts auf Heribert-von-Karajan Platz vorgeschlagen habe, hat mich ein Beamte vom LPD Wien angerufen und mündlich genehmigt, wohl mit der Bemerkung, dass „from the river to the sea“ auch in deutsche Übersetzung (von Jordan zum Mittelmeer) untersagt sei“ – so der Anmelder.

Die Protestaktionen fanden dann tatsächlich auch statt, eben bei der Oper.

Das Dokument über die so gefährlichen Kundgebungen in der Innenstadt ist fünf Jahre alt. Es wird scheinbar dann verwendet, wenn es um unliebsame Proteste geht.

Demokratie- und verfassungsgefährdend ist das Treiben der Exekutive allemal.

Wilhelm Langthaler

Anhänge:

- Gefährdungseinschätzung Palästina-Kundgebungen 19.v22.12.23
- Problemstellungen Innere Stadt - Versammlungen
- Problemstellungen Anhang 1
- Problemstellungen Anhang 2

Wien, am 28. November 2018

Sicherheitsbehörde, LPD-Wien
per E-Mail

Herrn Landespolizeipräsidenten

via

**LPD Wien
(Einsatzabteilung)**

Betreff: Versammlungen – allgemein
Hier: „Problemfeld INNENSTADT/ZENTRUM“

Bezug: Auftrag des Herrn LPP

Beilagen: Fotoserien
Verlaufsberichte der Demo v. 25.11.2017

1.) Allgemeines:

Das „Zentrum“ der Bundeshauptstadt WIEN mit den definierten Bereichen

- Stephansplatz und Stock im Eisen Platz
- Kärntner Straße (FuZo)
- Graben und
- Kohlmarkt

stellt im Zusammenhang mit angezeigten Versammlungen/Kundgebungen im Sinne des Versammlungsgesetzes 1953 einen „sehr sensiblen Raum“ dar bzw. werden aus ho. Sicht die nachstehend angeführten „Problemstellungen und mögliche Szenarien“ aufgeworfen:

- ✓ 1.1.: Lage und Widmung
- ✓ 1.2.: Personenaufkommen

Ackermannmark

Seite 1 von 7

- ✓ 1.3.: „Sicherheit“ bei Kundgebungen/Gefahren-/Schadenslage
- ✓ 1.4.: Einsatzabläufe
- ✓ 1.5.: Conclusio

zu 1.1) Lage und Widmung:

Das „Zentrum“ der Bundeshauptstadt Wien ist gem. § 76a StVO als Fußgängerzone gewidmet, wobei es berechtigte Intention war und ist, diesen Bereich aus Gründen der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit durch Entflechtung des Verkehrs, ausschließlich Fußgängern vorzubehalten.

Dazu wird ausgeführt, dass der gesamte Bereich der Fußgängerzone eigentlich das ganze Jahr über sehr gut ausgelastet/genutzt ist, denn neben der strassenpolizeilichen Widmung geht die Tendenz dahin, unter anderem „durchgehend“ der jeweiligen Jahreszeit angepasste unzähligen Veranstaltungen abzuhalten (u.a. Weihnachtsmarkt, Ostermarkt, Steffi-Kirtag, Wr. Stadtfest, Bezirkfestwochen, Vorweihnachtszeit, Silvesterrummel, kirchliche Umzüge, u.v.m.).

Ebenso wird der Ausbau von ganzjährig zu benützenden „Outdoor Locations“ (winterfeste Schanigärten, welche in der kalten Jahreszeit mit „Heizstrahlern“ serviciert werden) betrieben und führen - daraus folgend - auch zu massiven örtlichen „Verengungspassagen“ in den definierten Bereichen.



Zudem haben Veranstaltungen im Umfeld (in)direkt auch Auswirkungen auf den beschriebenen Bereich (Verdichtung des Fußgängeraufkommens) und stehen in der nächsten Zeit große Umbau- und Sanierungsarbeiten im Bereich des Grabens, Höhe Habsburgergasse (Hotelbau), Petersplatz (Komplettumbau), Rotenturmstraße (Begegnungszone von Stephansplatz bis Schwedenplatz) und des Neuen Markt (Tiefgaragenbau) an. Auch der Michaeler Platz wird künftig als Begegnungszone umgestaltet und stellt daher eine entsprechende Problemzone dar. Auch hier werden seitens des hs. Stadtpolizeikommandos Innere Stadt Bedenken hinsichtlich der do. eingerichteten Baustellen und dem damit zu Verfügung stehenden „Wurfmaterial“ geäußert.

Ackermannmark

Seite 2 von 7

Zusätzlich wird die Anwesenheit der sog. „FAXIS“ („Rikschataxi“) angeführt, welche sich im Bereich der FUZO rechtmäßig aufhalten um Kunden (vorwiegend Touristen) anlocken.



Auch die neben der Stephanskirche (Nordturm) etablierten Fiaker (12 Gespanne), stellen einen nicht unerheblichen Risikofaktor durch die Pferde dar, da bei Kundgebungen mit entsprechender akustischer Begleitung, diese oftmals nur mit erheblicher Kraftanwendung der Kutscher zurückgehalten werden können.



zu 1.2.) Personenaufkommen:

Zusammengefasst wird festgehalten, dass das Personenaufkommen in der Fußgängerzone als stark bis sehr stark zu bezeichnen ist, da das Zentrum nun mal den „Magneten“ als Flanier- und Einkaufsmelle, für Touristen, für Straßenkunst, etc. darstellt, wobei dies aber immer im Konnex mit Punkt 1) zu sehen sein muss.

Die Straßenkunstverordnung wird vom Magistrat der Stadt Wien auf bestimmten Stellflächen im Bereich der FUZO ganzjährig genehmigt und ziehen diese Künstler bei ihren Aufführungen oftmals Massen an Zuschauern und Interessierten an. (siehe ua. Bilddokumentation)



Zudem befinden sich im Zentrum U-Bahnstationen der Linien U/1 und U/3, sowie Autobushaltestellen (1A, 2A, 3A), die täglich ein sehr hohes Personenaufkommen zu verzeichnen haben.

Lt. Auskunft der Wr. Linien wird die U-Bahnstation STEPHANSPLATZ täglich von ca. 250.000 Personen frequentiert!

zu 1.3.) „Sicherheit“ bei Kundgebungen/Gefahren-/Schadenslage

Kundgebungen in einem „Ballungsbereich“ (Bereich der FUZO) mit einem sehr hohen Personenaufkommen, wie es beim „Zentrum“ nun mal gegeben ist, sind aus ho. Sicht auch für die Sicherheitsexekutive von besonderer Bedeutung, da neben dem verfassungsmäßigen Recht auf Versammlungsfreiheit in Form einer „Risiko-/Machbarkeitsanalyse“ geprüft werden muss, ob der **Sicherheit** in Form einer „ex ante-Betrachtung“ grundsätzlich entsprochen wird.

Wie bereits vor allem unter Punkt 1) und Punkt 2) ausgeführt, ist eine Fußgängerzone mit keiner anderen „Straße“ (Legaldefinition gem. § 2/Abs. 1/Ziffer 1 StVO 1960) in Bezug auf die Abhaltung einer Kundgebung vergleichbar, da „Fußgängerströme“ für sich allein schon sehr speziell zu betrachten/beleuchten sind und dass auch ein geordneter Demozug in der Fußgängerzone automatisch eine teilweise nicht unerhebliche „Beeinträchtigung“ im öffentlichen Raum nach sich zieht, wobei Menschen(massen) ursächlich betroffen sind.

Ein Vergleich mit der Bewältigung sonstiger Demo-Lagen aus verkehrspolizeilicher Sicht ist nicht zulässig, da dort ein vorbereitetes Verkehrseinsatzkonzept zur Staubewältigung des Fahrzeugverkehrs zum Einsatz gebracht wird, bei Lenkungsmaßnahmen von Fußgängerströmen/ansammlungen hat aber immer der sicherheitspolizeiliche Aspekt im Vordergrund zu stehen.

zu 1.4) **Einsatzabläufe:**

Am Beispiel der Kundgebung „Marsch für die Familie“ vom 24.11.2018 (auf die beiliegenden Berichte darf verwiesen werden) wird aufgezeigt, dass

- ✓ die Route durch die Fußgängerzone (Stephansplatz, Stock im Eisen Platz, Kärntnerstraße, Graben, Kohlmarkt, ...) für sich allein schon ein schwieriges aber trotzdem gerade noch machbares Unterfangen dargestellt hätte,
- ✓ durch eine nicht angezeigte Gegenkundgebung, wo mit allen Mitteln versucht wurde, die rechtmäßig angezeigte Versammlung zu „verhindern/stören“, dadurch war ein Marsch über die festgelegte Route nicht oder nur bedingt möglich,
- ✓ direkte Konfrontationen zwar verhindert werden konnten, jedoch es trotz noch so maßhaltenden Agierens/Einschreitens unerlässlich war, Zwangsmittel (u.a. Pfefferspray, sektorale Flächenbesprühung) zum Einsatz zu bringen,
- ✓ eine konzertierte Abdrängaktion nach Auflösung einer Versammlung durchgeführt werden musste und
- ✓ eine strikte Trennung „Unbeteiligter“ nicht mehr möglich war.

 Bericht -
24.11.2018.doc



Sammelbild Stock-im-Eisen-Platz der Demo „Marsch für die Familie“ (24.11.2018)

Ackermannmark

Seite 5 von 7

Vergleichbar dazu wird der Einsatz vom 25.11.2017 (Demo „Jugend für das Leben“ - A3/247034/2017) thematisiert, wo eine Kundgebung mit der Route über die Kärntner Straße zum Stephansplatz genehmigt war, jedoch bedingt des massiven Personenaufkommens in der Kärntner Straße es unmöglich war, die Route der Demonstration beizubehalten und es geboten erschien, umfassende Lenkungsmaßnahmen (Routenänderung über Philharmonikerstraße - Helmut-Zilk-Platz - Neuer Markt) zu ergreifen. (siehe auch beiliegende Berichte)



Bilddokumentation mit Blick in die Kärntner Straße (25.11.2017)

 Schlusswort des
Bldt.doc

Auszug aus dem Verlaufsbericht:

....
Dazu wird aber deutlich ausgeführt, dass ein Demozug in einer solchen Größenordnung speziell im Bereich der Kärtner Straße (FuZo) als suboptimal zu bezeichnen ist und wurde diese ab dem Stock im Eisen Platz „gesperrt“, ebenso musste an allen Seitenstraßen „lenkend“ eingegriffen werden (!).

Die getroffenen lenkenden Maßnahmen waren unbedingt geboten bzw. sogar verpflichtend, um einen etwaigen „Überdruck“, eine mögliche Vermischung von Fußgängerströmen oder eine nicht auszuschließende (plötzliche) Paniksituation zu verhindern UND dass auf der Zumschlagsstrecke und im Bereich der Abschlusskundgebung zu gewährleisten, dass immer genügend „RAUM“ vorhanden war, um eben die plakativ aufgezählten Szenarien hinzuhalten, aber dass auch jederzeit ein allfälliges notwendiges exekutives Einschreiten je nach Lageentwicklung in diesem „Aktionsraum“ gewährleistet war.

....
zu 1.5.) Resumee:

Fußend auf vorstehend angeführten Überlegungen erscheinen Versammlungen im „Zentrum“ der Bundeshauptstadt nach ho. Sicht als sehr problembehaftet und es ergeht das Ersuchen um Veranlassung der Prüfung, dass solche Kundgebungen

- ✓ ab einer zu bestimmenden Größenordnung zu erwartender Teilnehmer
- ✓ bei Mitführen eines Kfz (TKF) im Demozug
- ✓ bei einer Thematik, wo objektiv beurteilt Störungen/Proteste udgl. nicht ausgeschlossen werden können,
- ✓ wo es bereits bei vorausgegangenen Kundgebungen zu Straftaten gekommen war

durch die Versammlungsbehörde aus sicherheits- und verkehrspolizeilichen Gründen untersagt werden.

Die ho. Überlegungen mögen auch in Übereinstimmung mit den bekannten Ausführungen des Psychologischen Dienstes des BM.I und einschlägiger Literatur bewertet werden.

Leiter des Einsatzreferates des SPK Innere Stadt:
